



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12. Februar 2007

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|---|------|
| 1.1 | Auftragsvergabe der Bauleistung für die Straßenbauarbeiten Uferpromenade „Fehrbelliner Tor“ 1. BA - Regattastraße | S. 2 |
| 1.2 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Molchow | S. 2 |

2. Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Februar 2007

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|--|------|
| 2.1 | Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2007 (Sonntagsöffnungsverordnung 2007) | S. 2 |
| 2.1.1 | Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2007 (Sonntagsöffnungsverordnung 2007) vom 22. Februar 2007 | S. 2 |
| 2.2 | Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung des Stadtverordneten Herrn Heinz Liebig als Zeuge | S. 3 |

3. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | | |
|-------|---|------|
| 3.1 | Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106, 14438 Potsdam | S. 3 |
| 3.1.1 | Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2006 | S. 3 |
| 3.2 | Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 | S. 5 |
| 3.3 | Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow | S. 5 |
| 3.3.1 | Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, (Az.: 09.53-692) | S. 5 |

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12. Februar 2007

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Auftragsvergabe der Bauleistung für die Straßenbauarbeiten Uferpromenade „Fehrbelliner Tor“ 1. BA – Regattastraße Drucksache-Nr.: 2007/9

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistungen für die Straßenbauarbeiten Uferpromenade „Fehrbelliner Tor“ 1. BA - Regattastraße an die Bietergemeinschaft Firma EUROVIA VBU Lindow, Ernst-Thälmann-Straße 26, in 16835 Lindow / Firma Geidel Baugesellschaft mbH, Dorfstraße 15 A, in 16818 Langen.

1.2 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Molchow Drucksache-Nr.:2007/4

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zum hälftigen Verkehrswert:

Gemarkung Molchow

Flur 1

Flurstück 24/7 mit einer Größe von 556 m².

2. Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Februar 2007

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2007 (Sonntagsöffnungsverordnung 2007) Drucksache-Nr.: 2007/1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2007 (Sonntagsöffnungsverordnung 2007).

2.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2007 (Sonntagsöffnungsverordnung 2007) vom 22. Februar 2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289), wird, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. Februar 2007 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2007 (Sonntagsöffnungsverordnung 2007)“ erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonntagen

- (1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen im Jahr 2007 zu folgenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an Sonntagen geöffnet sein:

– Frühlingsfest:	11. März 2007
– Erntedankfest:	07. Oktober 2007
– Martinimarkt:	04. November 2007
– 2. Advent:	09. Dezember 2007
– 3. Advent:	16. Dezember 2007
– 4. Advent:	23. Dezember 2007
- (2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 des Brandenburg-

ischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt und sind einzuhalten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Februar 2007

Golde
Bürgermeister

2.2 Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung des Stadtverordneten Herrn Heinz Liebig als Zeuge Drucksache-Nr.: 2006/41 2. Ergänzung

Herr Heinz Liebig erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren gegen Reinhard Sommerfeld vor dem Landgericht Neuruppin (Az. 13 Kls 16/06) als Zeuge auszusagen.

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106, 14438 Potsdam

3.1.1 Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2006

Die Finanzämter geben hiermit bekannt, dass bei ihnen die nachstehend aufgeführten Steuererklärungen bis zum **31. Mai 2007** abzugeben sind. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2006 / 2007 folgt.

Die Umsatzsteuererklärung ist auch in diesen Fällen bis zum **31. Mai 2007** abzugeben.

Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Einkommensteueranmeldung stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist am **31. Dezember 2008**. Die Umsatzsteuererklärung war in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem **31. Dezember 2006** beendet hat, binnen eines Monats nach Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzugeben.

A. Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet:

- I. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, und zwar
 1. für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen

- a) Ehegatten, die zu Beginn des Kalenderjahres 2006 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahres 2006 eingetreten ist, wenn der **Gesamtbetrag der Einkünfte** mehr als **15329 Euro** betragen hat oder einer der Ehegatten die **getrennte Veranlagung** wählt oder beide Ehegatten für das Kalenderjahr der Eheschließung die **besondere Veranlagung** beantragen;
- b) andere Personen, wenn der **Gesamtbetrag der Einkünfte** mehr als **7664 Euro** betragen hat,
- c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
 - bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere Einkommensersatzleistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
2. für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen
 - a) Ehegatten (siehe 1a) und andere Personen, wenn
 - aa) die Summe ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 Euro** betragen haben oder
 - bb) einer der Ehegatten oder eine andere Person Einkünfte aus **mehrerer Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
 - cc) nur die **gekürzte Vorsorgepauschale** anzusetzen ist, der Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2006 oder für einen Teil des Kalenderjahres 2006 jedoch unter Berücksichtigung der ungekürzten Vorsorgepauschale vorgenommen wurde, oder
 - dd) auf der **Lohnsteuerkarte** vom Finanzamt ein **Freibetrag** eingetragen worden ist (ausgenommen Pauschalbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) oder
 - ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder
 - beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschalbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - ff) für einen Steuerpflichtigen ein sonstiger Bezug (z.B. Entlassungsschädigung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder
 - gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S) oder
 - hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 EStG auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
 - ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1 a EStG gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 39 c Abs. 3 EStG erteilt hat oder
 - jj) die **Veranlagung beantragt** wird, z.B. zur Rückzahlung von Lohnsteuer, zur Anwendung ermäßigter Steuersätze auf außerordentliche Einkünfte, zur Berücksichtigung von Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums oder von Verlusten oder Verlustabzügen, zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer / Zinsabschlag / Solidaritätszuschlag / Körperschaftsteuer oder zur Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen nach § 34 f EStG – so genanntes Baukindergeld –. Der Antrag auf Einkommensteueranmeldung muss bis zum **31. Dezember 2008** abgegeben werden.

- b) Ehegatten (siehe 1a), wenn
 - aa) beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V oder VI** besteuert worden ist oder
 - bb) die Ehe im Kalenderjahr 2006 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr 2006 wieder geheiratet hat oder
 - cc) einer der Ehegatten die **getrennte Veranlagung** beantragt oder
 - dd) beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die **besondere Veranlagung** beantragen;
- 3. für den Fall, dass zum 31. Dezember 2005 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

II. Beschränkt steuerpflichtige Personen, und zwar

- 1. über ihre inländischen Einkünfte (§ 49 EStG), soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist, und über Einkünfte im Sinne der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes;
- 2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1 a EStG nicht vorgelegen haben;
- 3. wenn ein Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 EStG bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine **Veranlagung beantragt**. Der Antrag auf Veranlagung kann nur bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden.

B. Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte – und einheitliche – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage sind verpflichtet:

- 1. Bei **Personengesellschaften und Gemeinschaften** mit
 - a) einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
 - b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind, die Personen, denen ein Anteil an den Einkünften zuzurechnen ist, sowie die Geschäftsführer;
- 2. a) Personen, die zu mehreren der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen betreiben, nutzen oder unterhalten, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
- b) bei Gesamtprojekten die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung, Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtobjektes für die Feststellungsbeteiligten handeln oder im Feststellungszeitraum gehandelt haben, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
- 3. **Einzelunternehmer** mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter oder verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten;
- 4. Personen, für die ein am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender Verlustvortrag festzustellen ist,
- 5. Personen, die gemeinsam Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums – einschließlich Eigenheimzulage – beantragen. Der Antrag auf Eigenheimzulage ist an die oben genannten Fristen nicht gebunden.

C. Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von – Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes sind verpflichtet:

- 1. **Unbeschränkt steuerpflichtige** Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen – Kapitalgesellschaften (Akti-

engesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art –, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer persönlich in vollem Umfang befreit sind;

- 2. **beschränkt steuerpflichtige** Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren im Kalenderjahr 2006 erzielten inländischen Einkünften, soweit diese nicht dem Steuerabzug unterlegen haben;

– **Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer** sind verpflichtet: Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes.

D. Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung des Steuermessbetrags sind verpflichtet:

- 1. Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2006 / Wirtschaftsjahr 2005/2006 den Betrag von 24 500 Euro überstiegen hat;
- 2. ohne Rücksicht auf die Höhe der Gewerbeertrags: Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
- 3. folgende Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2006 / Wirtschaftsjahr 2005/2006 den Betrag von 3 900 Euro überstiegen hat:
 - a) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;
 - b) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind;
- 4. Unternehmen, für die zum Schluss des Erhebungszeitraumes 2005 vorzugsfähige Gewerbeverluste gesondert festgestellt worden sind.

E. Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet:

- 1. **Alle im Inland ansässigen Unternehmer**, insbesondere
 - 1. Unternehmer, deren Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2005 17 500 Euro überstiegen hat;
 - 2. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2005 bis zu 17 500 Euro, wenn sie
 - a) zu Beginn des Kalenderjahres 2006 mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 50 000 Euro in diesem Kalenderjahr rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2006 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2006 Umsatzsteuer nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, § 14 c Abs. 2 oder § 15 a UStG schulden;
 - 3. Unternehmer, die ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2006 neu aufgenommen haben, wenn sie
 - a) bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 17 500 Euro für das Kalenderjahr 2006 rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2006 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2006 Umsatzsteuer nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, § 14 c Abs. 2 oder § 15 a UStG schulden;
 - 4. Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 UStG anwenden, wenn sie
 - a) für die Umsätze von Sägewerkserzeugnissen, Getränken oder alkoholischen Flüssigkeiten Umsatzsteuer zu entrichten haben oder
 - b) Steuerbeträge nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 oder § 14 c UStG schulden oder
 - c) im Kalenderjahr 2006 Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgeführt

haben.

- II. **Im Ausland ansässige Unternehmer**, wenn sie steuerpflichtige Umsätze ausgeführt haben, für die sie die Steuer schulden.
- III. **Unternehmer und juristische Personen**, die ausschließlich Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), Steuer nach § 13 b Abs. 2 UStG als Leistungsempfänger oder Steuer aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25 b Abs. 2 UStG) zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a UStG).
- IV. **Nichtunternehmer**, die Steuerbeträge nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14 c Abs. 2 UStG schulden (§ 18 Abs. 4 b UStG).
- V. **Fahrzeuglieferer** im Sinne des § 2 a UStG.
- VI. **Fiskalvertreter** (§ 22 a UStG) für die von ihnen vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 22 b UStG).
- F. Zur **Abgabe der Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes** sind verpflichtet:
Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes halten.
- G. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, **das zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)** diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die
1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
 2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben, eine derartige Beteiligung aufgegeben haben oder bei denen sich die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft geändert hat oder
 3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt.
- Die Mitteilungen sind nach § 138 Abs. 3 AO innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ergebnis zu erstatten.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefor-

dert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Fontanestadt Neuruppin
Stadtverwaltung
Bürgeramt / Haus A
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Sprechstunden:

Montag und Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 10:00 bis 14:00 Uhr.

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Neuruppin, den 26.02.2007

Golde
Bürgermeister

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, (AZ.: 09.53-692)

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich Rau Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 07. Dezember 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die bereits bestehende Gas-Hochdruckleitung-Neuruppin nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin (Flur 20 und 24) in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-692 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. IS. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-

DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBERG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Januar 2007

*Im Auftrag
(Vogel)*

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

